

**Satzung der Stadt Bad Pyrmont
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Innenstadt"
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung der zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2020 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I. S. 1726) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und funktionale Mängel vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 47,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan angrenzenden Flächen.

Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Abgrenzung ist im Maßstab 1:1000 bei der Stadt Bad Pyrmont, Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung Rathausstraße 1, einsehbar.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren gemäß des § 142 Abs. 1 - 3 BauGB und unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

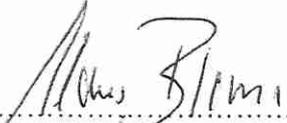
§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

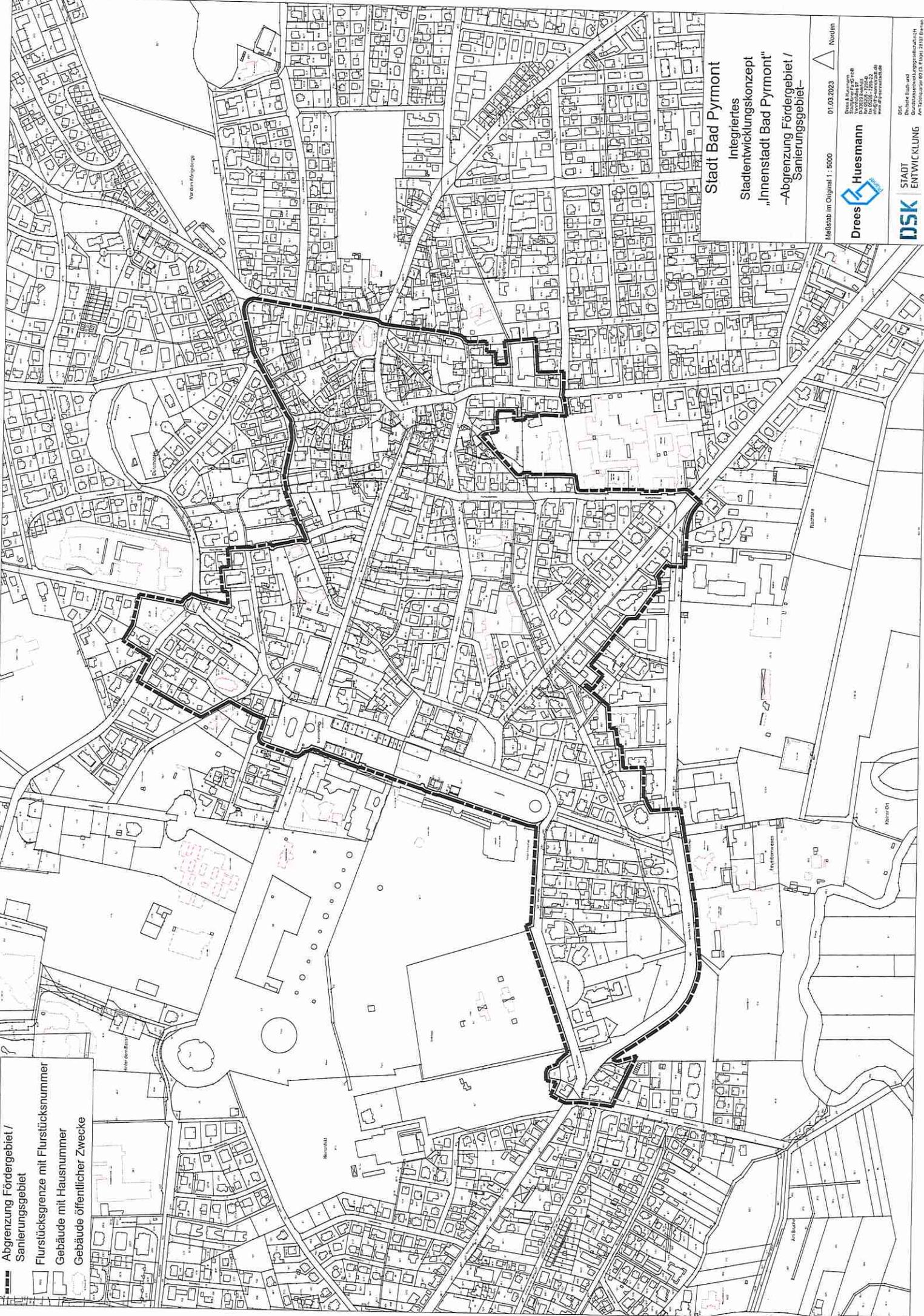
Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Bad Pyrmont, den *10/3/23*


Klaus Blome, Bürgermeister



- Abgrenzung Fördergebiet / Sanierungsgebiet
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Gebäude mit Hausnummer
- Gebäude öffentlicher Zwecke



Stadt Bad Pyrmont
 Integriertes
 Stadtentwicklungskonzept
 „Innenstadt Bad Pyrmont“
 –Abgrenzung Fördergebiet /
 Sanierungsgebiet–

Mastab im Original 1 : 5000

01.03.2023



Drees Huesmann

Plan & Raum
 Stadtentwicklung
 33093 Bad Pyrmont
 Am Fichtelberg 6/13, 71071 Barmen
 www.drees-huesmann.de

DSK
 STADT
 ENTWICKLUNG

DSK
 Deutsche Institut und
 Stadtentwicklungsgesellschaft
 Am Fichtelberg 6/13, 71071 Barmen